

Berlin, Sonnabend,

Die Zeitung erscheint in der Woche  
zweimal.

Bezugs-Preis:

vierteljährlich  
für Berlin 7 Mk. 50 Pf. ohne Postlohn,  
für ganz Deutschland 9 Mk.  
Deutschland 13 Kr. 82 Hll., Ausland  
4 Mark, 55 Kop., Holland 7 Hl. 50 Cts.

Für Frankreich, Belgien, England,  
Schweiz, Amerika usw. Kreuzband-  
Sendung 20 Mk. für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen  
für England in London bei  
Ang. Siegle 30 Lime Street E.C. und  
Cowie & Co. 19 Gresham Street E.C.

# Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen

bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen  
Verdingungs-Anzeiger.

Hotels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Verzeichnisse der  
Preussischen Klassen-Solterrie.

Allgemeine Verlosungstabellen  
mit Pflanzen-Listen  
und viele andere wichtige tabellarische  
Uebersichten.

Insertions-Gebühr:

Die viergespaltene Zeile 50 Pf.  
Reklametext 1 Mk.

Fernsprecher:

Am I, Nr. 243.

Telegramm-Adresse:  
Börsen-Zeitung.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37.  
Annahme der Inserate: In der Expedition.

## Vom Tage.

Im Reichsamt des Innern finden Ende Oktober unter Leitung des Staatssekretärs des Innern Konferenzen über die bevorstehende Reform der Arbeiterversicherung statt.

Staatssekretär v. Schoen legte in Besprechungen mit dem türkischen Botschafter die Stellung der deutschen Regierung den bosnisch-herzegowinischen und den bulgarischen Angelegenheiten gegenüber dar.

Herr v. Neureuther empfing gestern eine bosnische Deputation, die ihren Dank für die Angliederung Bosniens aussprach.

Vier Schachschiffe, vier Kreuzer und vier Torpedobootzerstörer verließen gestern Abend unter dem Kommando des Bringen von Vattenberg den Hafen von Malta.

## Staats-Einkommensteuer-Erhöhung und kommunale Zuschläge.

Die voranschreitende Milderung der für die bevorstehende Landtagsession in Aussicht stehenden Erhöhung der preussischen Staatseinkommensteuer auf das Steuerwesen in den Kommunen hat neuerdings bereits vielfach Anlaß zu Kopfzerbrechen gegeben. Zuerst war es eine augenscheinlich offiziöse Ausrufung, die sich mit dem Gegenstande beschäftigte unter Verweisung auf die nicht gerade unbekannteste Tatsache, daß nach § 36 des Kommunalabgabengesetzes und unbeschadet der Vorschriften in § 23 deselben Gesetzes Gemeindesteuern vom Einkommen nur auf Grund der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer und „in der Regel“ nur in der Form von Zuschlägen erhoben werden dürfen. „Besondere“ Gemeindeeinkommensteuern sind zwar nach § 37 zulässig, aber nur mit ausdrücklicher Genehmigung und auch nur aus besonderen Gründen. Auch dürfen die bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer erfolgte Feststellung des Einkommens und die Stufen des Steuertarifs der Staatseinkommensteuer nicht abgeändert werden. Nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen kann eine besondere Gemeindeeinkommensteuer auch dann genehmigt werden, wenn sie diesen oben dargelegten Bestimmungen des § 37 Abs. 1 nicht entspricht. Es ist danach erklärlich, daß die Kommunen zum allergrößten Teile, abgesehen nur von ganz vereinzelten Ausnahmen, sich einfach den § 36 des Kommunalabgabengesetzes zur Richtschnur genommen und für ihre Einkommensteuer so gut wie ausschließlich die Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer gewählt haben. Es war das ja auch das Bequemste.

Wenn nun jetzt der Staat Forderungen an seiner Veranlagung zur (staatlichen) Einkommensteuer vornimmt und die staatlichen Normal-Einkommensteuerverhältnisse eine Verschiebung, will sagen eine Erhöhung erfahren, so verzieht es sich von selbst, daß dadurch auch jedes Zuschlags-Verhältnis ebenfalls in seinem ausmachenden Geldbetrage um ein Entsprechendes steigt. Sollte etwa bei irgend einer staatlichen Einkommensstufe der Einkommenssteuersatz eine Erhöhung um 12 pCt. — das Beispiel ist vorläufig natürlich nur ganz willkürlich gewählt — erfolgen, so würden 100 pCt. Gemeindezuschlag selbstverständlich gleichfalls auf ein Einkommensteuersumme von 12 pCt. hinauslaufen. Ebenso würden 150 pCt. Gemeindezuschlag ein Mehraufkommen für die Gemeinde bezw. eine Mehrverpflichtung des Gemeindeeinkommensteuer-Zahlers um 18 pCt. bedeuten usw.

Das eingangs erwähnte Kopfzerbrechen gilt nun, wie aus mehreren uns darüber zugegangenen Zuschriften ersichtlich ist, hauptsächlich dem Umstande, daß durch die auf solche Weise herbeigeführte Ver-

änderung in den ausmachenden Beträgen der Gemeindezuschläge auch eine Verschiebung in dem gesetzlich festgelegten (§ 54 u. f.) Verhältnis zwischen Gemeinde- und Einkommensteuer-Zuschlägen und gemeindlichen Realsteuern eintreten muß. Und es ist daher auch zugleich die Frage aufgeworfen worden, ob nicht in irgend einer Weise dieser Verschiebung — durch welche vermeintlich die Realsteuerpflichtigen auf Kosten der Einkommensteuerpflichtigen bevorzugt werden — entgegenzuwirken sei. Diese Beforgnis, als könne und müsse die geplante Erhöhung der Staatseinkommensteuer in den Kommunen zu einer entsprechenden Benachteiligung der Einkommensteuerzahler führen, erscheint indes doch wohl einigermaßen übertrieben. Eine gewisse Verschiebung würde ihr höchstens zur Seite stehen, insofern Gemeinden in Betracht kommen, in denen der Einkommensteuer-Zuschlag im Maximum 100 Prozent beträgt. Aber wo dies der Fall ist, wird man ja wohl von vorneherein nicht über eine ungehörliche Belastung der Einkommensteuerpflichtigen Klagen dürfen. Anders liegt die Sache allerdings bei den Gemeinden mit — schon bisher — mehr oder weniger weit über 100 pCt. hinausgehenden Einkommensteuer-Zuschlägen. In diesen Gemeinden würden tatsächlich im Falle einer Erhöhung der staatlichen Einkommensteuersätze und, sofern in der Höhe der Gemeindezuschläge eine Veränderung nicht einträte, die Einkommensteuerzahler weitaus stärker als bisher zu den Gemeindeforderungen herangezogen werden, während das dadurch bedingte Mehraufkommen den Realsteuerpflichtigen zugute kommen würde. Aber die Annahme, daß diese Folge unter allen Umständen eintreten müsse, ist doch eine sehr willkürliche. Man darf doch nicht vergessen, daß es in dem bestehenden Kommunalabgabengesetz noch eine sehr bedeutsame Vorrichtung gibt, die gegen eine zu schonungslose Heranziehung der Einkommensteuerpflichtigen unter gleichzeitiger zu schonungsvoller Behandlung der Realsteuerpflichtigen zuverlässige Kartellen gewährt. Es ist dies der § 55, demzufolge „Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus der (aufsichtsbehördlichen) Genehmigung bedürfen.“

Der hierin liegende Schutz der Einkommensteuerpflichtigen dürfte hinreichend verbürgen, daß nicht etwa durch die Erhöhung der Staatseinkommensteuersätze und durch die daraus resultierende veränderte Tragweite der „Zuschläge“ in den Gemeinden eine zu große Verschiebung in dem Belastungsverhältnis zwischen Realsteuern und Einkommensteuerzahlern zum Nachteil der letzteren eintritt. Man darf ohne weiteres davon überzeugt sein, daß die Kommunalaufsichtsbehörde bei ihren künftigen Entschlüsse dieser veränderten finanziellen Tragweite der Einkommensteuersatzschläge Rechnung tragen und nicht dulden wird, daß ohne Rücksicht auf die staatliche Steuererhöhung so über die Massen hohe Zuschläge, wie sie gegenwärtig leider vorkommen, bestehen bleiben. Die Aufsichtsbehörde wird auf Grund ihres Aufsichtsrechts unzweifelhaft darauf dringen, daß die Einkommensteuerzahler gegenüber den Realsteuerpflichtigen zu ihrem Rechte kommen. Es ist das nun so gewisser, als der Staatsfiskus ja tatsächlich ein starkes eigenes Interesse daran hat, daß die einkommensteuerliche Belastung nicht ins Ungemessene wächst.

## Telegramme.

München, 9. Oktober. (G. T. G.) Wie die Korrespondenz Hoffmann meldet, hat der Prinzregent an den ältesten Enkel des Fürsten Bismarck, Fürsten Otto von Bismarck, sowie an den Schwiegerohn des Fürsten, Grafen zu Nauhaus, Einladungen zur Teilnahme an der Enthüllungsfest der Bismarckbüste in der Walhalla ergehen lassen.

Budapest, 9. Oktober. (G. T. G.) Mehrere Mitglieder der sozialistischen Parteileitung, welche ein Demonstration Komitee gebildet und die Teilnehmer an den Straßenkumbeugungen mit Revolvern und Eisenfäden versehen haben, sind verhaftet worden. Die Polizei hat das widersprüchliche Tragen von Schutzwesten verboten.

Kopenhagen, 9. Oktober. (G. T. G.) Gestern ist ein Schiedsgerichtsvertrag zwischen Dänemark und Norwegen abgeschlossen und von dem dänischen Minister des Auswärtigen und dem norwegischen Gesandten unterzeichnet worden.

London, 9. Oktober. (G. T. G.) Einer Lloyd-Meldung aus Port Said zufolge ist der englische Dampfer „Lincolnshire“ gestern im Suezkanal auf Grund geraten. Er hindert den Verkehr und muß ausgeladen werden.

Petersburg, 9. Oktober. (G. T. G.) In den letzten 24 Stunden, bis heute mittag, wurden 109 Neuerkrankungen und 47 Todesfälle an Cholera verzeichnet. Die Zahl der Kranken beträgt 1404. (Siehe auch in der I. und II. Beilage.)

## Mitliche Nachrichten.

Der König hat dem Generalmajor von Belzer, Kommandeur der 21. Feldartilleriebrigade, dem Generalmajor von Berber, Kommandeur der 25. Kavalleriebrigade (Großherzoglich Hessischen), dem Generalmajor von Weiser, Kommandeur der 42. Infanteriebrigade, und dem Generalmajor Freiherrn von Sühling, Kommandeur der 41. Infanteriebrigade, den Orden Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Obersten von Müller, Kommandeur des Infanterieregiments Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessischen) Nr. 116, den Orden Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife, den Hauptleuten von Hanstein im I. Kurhessischen Infanterieregiment Nr. 81, Max Thorbeck im I. Nassauischen Infanterieregiment Nr. 87, von Stockhausen im Leibgarderegiment (1. Großherzoglich Hessischen) Nr. 115, Hans Koettig im Infanterieregiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessischen) Nr. 116, Richard Walzhafar und Eugen Becker im Infanterieregiment Großherzogin (3. Großherzoglich Hessischen) Nr. 117, dem Parrer Wilhelm Paul zu Nachterstedt im Kreise Duedlingburg, dem Gymnasialoberlehrer Emil Stange zu Erfurt, den Oberzollkontrolloren A. D., Zollinspektoren Robert Eckert zu Oppeln und Wilhelm Rothwehr zu Fallersleben im Kreise Gifhorn, dem städtischen Bureauchef Hermann Hoffmann zu Grefeld, dem Geheimen erpedierenden Sekretär A. D., Rechnungsrat Paul Kinkel zu Groß-Lichterfelde, bisher im Reichsfinanzamt, dem erpedierenden Sekretär und Kalkulator A. D., Rechnungsrat Richard Neese zu Schöneberg bei Berlin, bisher im Kaiserlichen Patentamt, dem Oberzollrevisor A. D., Rechnungsrat Rudolf Madjen zu Weeningersdorf, bisher in Nordhausen, und dem Kreisgerichtsekretär A. D., Rechnungsrat Wilhelm Boiske zu Gütersloh den Orden Adlerorden dritter Klasse, dem Obersten Freiherrn von Seckendorff, Kommandanten von Mainz, und dem Obersten von Schlutterbach, Kommandanten des Infanterieregiments Großherzogin (3. Großherzoglich Hessischen) Nr. 117, den königlichen Kronenorden zweiter Klasse, dem Oberleutnant von Rauchsberg beim Stabe des I. Kurhessischen Infanterieregiments Nr. 81, dem Oberleutnant von Lindquist beim Stabe des Infanterieregiments Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessischen) Nr. 116, dem Oberleutnant Großmann, Kommandanten des Magdeburgischen Dragonerregiments Nr. 6, und dem Major Marquard im Generalstabe des XVIII. Armeekorps den königlichen Kronenorden dritter Klasse, dem Oberleutnant von Olberg im Leibgarderegiment (1. Großherzoglich Hessischen) Nr. 115 und Franz Schwendy im Infanterieregiment Kaiser Wilhelm (2. Großherzoglich Hessischen) Nr. 116, dem Rector A. D. Gerhard Dinesdahl zu Duisburg, den Kirchenältesten, Mentoren Friedrich Such zu Nachterstedt im Kreise Duedlingburg und August Lody zu Reinstadt bei Pirne im Kreise Neutomischel, dem Rentner Bruno Prauer, dem Expediteur Hermann Schubert, beide zu Götting,